

RS OGH 2005/3/1 40R25/05f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2005

Norm

MRG §20 Abs3

Rechtssatz

Die Einsicht in die Belege und Anfertigung von Abschriften umfasst auch die Zahlungsbelege. Um in die Jahresabrechnung (hier Hauptmietzinsabrechnung) aufgenommen zu werden, muss die Ausgabe dem Vermieter gegenüber in jenem abzurechnenden Jahr bereits fällig gewesen sein und auch bezahlt. Fällt eine dieser Voraussetzungen in das Folgejahr, so gehört jene Betriebskostenposition in die Jahresabrechnung des Folgejahres.

Entscheidungstexte

- 40 R 25/05f
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 01.03.2005 40 R 25/05f

Schlagworte

Fälligkeit, Zahlung, Mietzinsabrechnung, Zahlungsnachweise, Telebanking

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2005:RWZ0000092

Dokumentnummer

JJR_20050301_LG00003_04000R00025_05F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at